




ZUKUNFT/CH
MIT WERTEN WERT SCHAFFEN

RATGEBER

LEGAT/TESTAMENT

Sie möchten nicht nur in Ihrem Leben, sondern auch darüber hinaus Gutes tun und eine gemeinnützige Organisation unterstützen? So geben Sie eigene Werte weiter und gestalten mit Ihrem finanziellen Nachlass unsere Welt auch in Zukunft mit.



Sie können uns helfen, die Schweiz bzw. Europa mitzugestalten und Werte zu vermitteln, indem Sie die Stiftung Zukunft CH in Ihrem Testament berücksichtigen. Dazu braucht es ein rechtsgültiges Testament, denn nur so können Sie als Erblasserin bzw. Erblasser bestimmen, wen Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens unterstützen möchten. Dabei können Sie Zukunft CH entweder ein Legat (Vermächtnis) ausrichten oder mit einer Erbschaft bedenken. Ohne Testament oder Erbvertrag wird Ihr Nachlass an die gesetzlichen Erben verteilt. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, fällt Ihr gesamter Nachlass an den Staat.

Auf den folgenden Seiten haben wir einige Informationen zum Thema Nachlass zusammengestellt. Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns in unserer Arbeit unterstützen!

Liebe Leserin, lieber Leser



Als gemeinnützige Stiftung hat sich Zukunft CH als Ziel gesetzt, die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz zu erhalten, eine schleichende Einführung der Scharia zu verhindern, zukunftsstragende Werte zu vermitteln und die Familie als Grundpfeiler der Gesellschaft zu stärken. Dies versuchen wir über unsere Publikationen (Magazin Zukunft CH, Infodienst, Fachbroschüren, Internet), mit denen wir die Bevölkerung, aber auch Politiker, Medienvertreter und kirchliche Verantwortliche regelmässig über gegenwärtige Entwicklungen in der Schweiz und Europa informieren. Zudem unterstützen wir aktiv Schweizer Familien mit Kindern, die unverschuldet in Not geraten sind. In diesen Aufgaben arbeiten wir mit anderen Organisationen und Personen auf überkonfessioneller Basis zusammen.

Diese Aufklärungsarbeit und Familienunterstützung kann nur stattfinden, weil uns Menschen durch ihr Engagement immer wieder unterstützen – durch Informationsverbreitung, durch Gebete und auch durch finanzielle Zuwendungen. Sehr wichtig ist daher für uns eine zusätzliche, langfristige Unterstützung, die unsere Arbeit auch in die Zukunft trägt.

Gemeinsam können wir etwas bewegen! Wenn Sie Interesse haben, unsere Arbeit mit einem Vermächtnis (Legat) oder einer Erbschaft zu unterstützen, dann setzen Sie sich vertrauensvoll und unverbindlich mit uns in Verbindung. Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Freundlich grüsst Sie

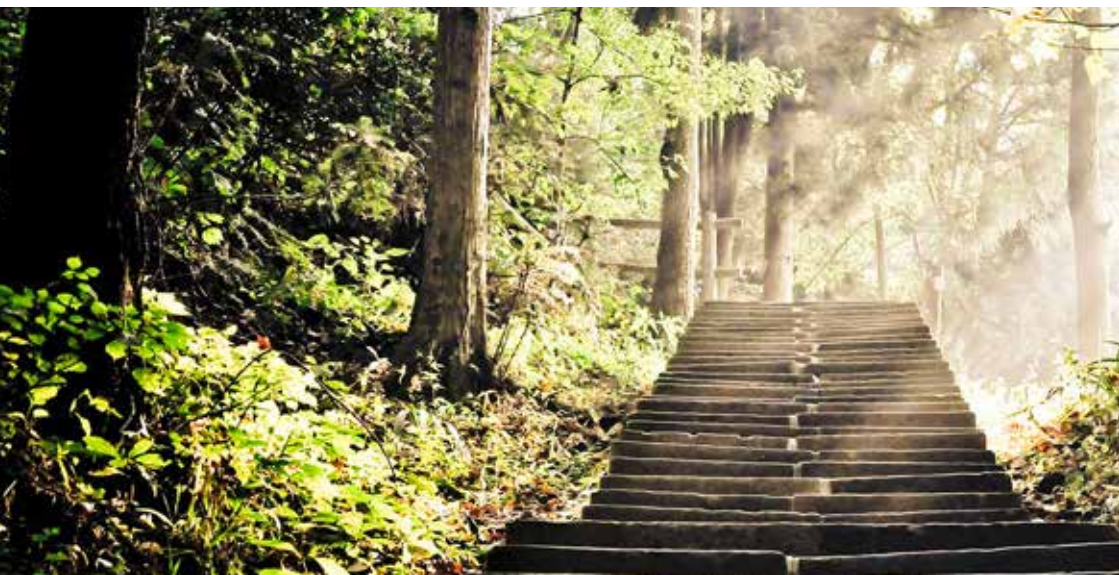
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beatrice Gall'.

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Zukunft CH

Die Vorteile eines Testaments

Mit einem Testament können Sie bestimmten Menschen nach Ihrem Ableben persönliche Gegenstände zukommen lassen und dafür sorgen, dass eine gemeinnützige Institution wie z.B. die Stiftung Zukunft CH berücksichtigt wird. Ein Testament hat viele Vorteile:

- Die Regelung des Nachlasses wird von den meisten Leuten als Erleichterung empfunden. Sie schafft Klarheit, Sicherheit und Gewissheit, dass die persönlichen Wünsche und Anliegen auch über den Tod hinaus respektiert und umgesetzt werden.
- Mit einem Testament können Sie verhindern, dass es zwischen den Hinterbliebenen zu Missverständnissen und Uneinigkeit kommt.
- Im Testament können Sie gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisationen ein Legat zuweisen (z.B. Geldbeträge, Wertpapiere, Immobilien, Antiquitäten, Kunstwerke, Schmuck usw.). Sie können diese Organisationen auch als Erben einsetzen. Dann übernehmen diese, zusammen mit den gesetzlichen Erben, die Rechtsnachfolge. Die Erben erhalten nicht nur das Aktiv-, sondern auch das Passivvermögen (Schulden).



Auch nach dem Erstellen Ihres Testaments können Sie weiterhin auf Ihr ganzes Vermögen ungehindert zugreifen und tun, was Ihnen beliebt – bis an Ihr Lebensende. Daran ändert sich nichts.

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben und neu aufsetzen.

Gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen wie die Stiftung Zukunft CH sind von der Erbschaftssteuer befreit. Ihre Zuwendung kommt deshalb ohne jeden Steuerabzug der Informationsarbeit und Familienunterstützung von Zukunft CH und damit der Zukunft unseres Landes zugute.

Bei Lebensversicherungen erhält im Todesfall die begünstigte Person oder Institution die Versicherungssumme ausbezahlt. Wenn Sie mit Ihrer Lebensversicherung die Stiftung Zukunft CH berücksichtigen wollen, informieren Sie bitte Ihre Versicherung.





Ein Testament richtig aufsetzen

Ein Testament ist nicht schwierig zu verfassen. Sie nehmen einfach ein Blatt Papier und schreiben Ihren letzten Willen auf. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteile von Ehegatten und direkten Nachkommen (oder allenfalls Eltern) zu beachten (siehe Seite 7).

• **Das handschriftliche Testament**

Damit Ihr Testament rechtsgültig ist, muss es von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Ort, Datum der Ausstellung (Tag, Monat, Jahr) sowie Ihrer persönlichen Unterschrift versehen sein. Die begünstigte Institution soll möglichst genau mit Namen und Domizil bezeichnet sein.

• **Das öffentlich beurkundete Testament**

Sie können Ihr Testament durch eine Urkundsperson aufsetzen lassen (Notar/Notarin). Diese verfasst das Testament Ihren Wünschen entsprechend. Es wird anschliessend in Gegenwart zweier Zeugen unterschrieben und beurkundet.



Pflichtteile:

In Ihrem Testament legen Sie fest, wie Ihr Vermögen aufgeteilt werden soll. Abgesehen von den Pflichtteilen, die zu berücksichtigen sind, können Sie frei über Ihren Nachlass verfügen. Pflichtteilgeschützte Erben sind der überlebende Ehegatte und die Kinder. Wenn weder Ehepartner noch Kinder leben, können Sie frei über Ihre Vermögenswerte verfügen. Eltern sind ab dem 1.1.2023 und Geschwister seit dem 1.1.1988 in der Schweiz nicht mehr pflichtteilgeschützt.

Ab 1.1.2023:

Gesetzliche Erben	Gesetzlicher Erbenspruch	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote
Ehepartner	Die Hälfte des Nachlasses, wenn Kinder leben; drei Viertel des Nachlasses, wenn Eltern leben; sonst der ganze Nachlass.	Die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.	Die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.
Kinder	Die Hälfte des Nachlasses, wenn der Ehepartner lebt, sonst der ganze Nachlass.	Die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.	Die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.
Eltern (nur wenn Kinder fehlen)	Ein Viertel des Nachlasses, wenn der Ehepartner lebt; sonst der ganze Nachlass.	Entfällt.	Frei verfügbar.



Die fünf Schritte zum Testament

1. Liste aller Vermögenswerte erstellen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihren Besitz. Dies können Geldbeträge, Wertschriften, Möbel, Autos, Schmuck, Kunstgegenstände, Immobilien usw. sein. Probieren Sie, die einzelnen Vermögensobjekte auf ihren Wert zu schätzen.

2. Bestimmen der Erben

Überlegen Sie sich in aller Ruhe, welche Menschen oder Organisationen Ihnen am Herzen liegen und welche Beträge und Objekte Sie wem zukommen lassen möchten.

3. Anordnungen

Im Testament können Sie auch festhalten, was nach Ihrem Ableben angeordnet

werden soll (z.B. Anordnungen über die Bestattung, die Art des Grabmals, wer sich um die Tiere kümmern soll usw.).

4. Verfassen des Testaments

Beachten Sie, dass das Testament handschriftlich oder öffentlich beurkundet abgefasst werden soll. Dann ist es sicher rechtsgültig. Hierzu sind die Angaben auf Seite 6 hilfreich.

5. Überprüfung und Hinterlegung des Testaments

Es ist ratsam, das Testament von einer Fachperson überprüfen zu lassen oder sich bei schwierigen Familien- und Vermögensverhältnissen und Unsicherheiten beraten zu lassen. Dazu eignet sich ein Notar oder eine Notarin.

Hinweis: Bei Anordnungen zur Bestattung empfiehlt es sich zusätzlich, diese bereits zu Lebzeiten Ihren nächsten Angehörigen, dem Bestattungsamt oder dem gewünschten Bestatter mitzuteilen, weil Testamente oft erst nach der Bestattung gefunden und geöffnet werden.

Bewahren Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort auf – z.B. bei einer für die Aufbewahrung von Testamenten zuständigen Amtsstelle, Bank, Vertrauensperson oder beim Testamentsvollstrecker. Weniger geeignet sind Ihre eigene Wohnung/Ihr eigenes Haus oder Bankschliessfächer, zu denen nur Sie Zugang haben.



Beispiel 1: Testament mit Legat

TESTAMENT

Ich, Andreas Müller, geboren am 25. März 1950, Bürger von Winterthur (ZH), bestimme über meinen Nachlass wie folgt:

- 1.) Ich hebe hiermit alle meine früher verfassten Testamente auf.
- 2.) Es gilt die gesetzliche Erbfolge.
- 3.) Meinem Patenkind, Stefan Meier, geboren am 20. Januar 1992, wohnhaft an der Mustergasse 55 in Zoingen (AG), vermache ich mein Gemälde „Der Sonnenaufgang“ von Tobias Musterberger.
- 4.) Der Stiftung Zukunft CH, Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg, vermache ich einen Betrag in Höhe von SFr. 20'000.00.

Zürich, 29. Dezember 2015

Andreas Müller
(Eigenhändige Unterschrift)

Empfehlung:

Sie können eine Person Ihres Vertrauens im Testament zum Willensvollstrecker einsetzen. Diese Anordnung ist besonders bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen empfehlenswert. Bei der Person des Willensvollstreckers ist es ratsam, eine kompetente, neutrale, ausserhalb der Familie stehende Person damit zu beauftragen, welche bei der Erteilung keine Eigeninteressen verfolgt, z.B. einen Notar oder eine Notarin.

Beispiel 2: Testament mit Erbeinsetzung

TESTAMENT

Ich, Monika Keller, geboren am 7. April 1938, Bürgerin von Weggis (LU), habe keine gesetzlichen Erben und setze deshalb die Stiftung Zukunft CH, Dorfstrasse 21, 6390 Engelberg, als Alleinerbin meines gesamten Vermögens ein.

Mit der Willensvollstreckung wird Michael Bucher, Beispielstrasse 89, 4000 Basel, betraut.

St. Gallen, 6. Dezember 2015

Monika Keller
(Eigenhändige Unterschrift)

Wichtige Fragen und Antworten

Was ist ein Legat (auch Vermächtnis genannt)?

Als Legat kommt ein fester Geldbetrag, eine Sache, eine Forderung oder ein Nutzungsrecht aus dem Nachlass in Frage. Ein Legat wird in der Regel an Personen oder Organisationen, die weder zu den gesetzlichen Erben noch zu den eingesetzten Erben gehören, ausgerichtet.

Wie bewahre ich ein Testament auf?

Ein Testament sollte am besten in einem verschlossenen und beschrifteten Briefumschlag aufbewahrt werden. Von Vorteil ist es, wenn Sie diesen in einem sicheren Schrank, Banksafe oder bei der Gemeinde deponieren. Falls Sie den Wohnort wechseln, wird die alte Wohnsitzgemeinde Ihr Testament an die neue Wohnsitzgemeinde weiterleiten.

Was geschieht, wenn kein Testament vorliegt?

Falls kein Testament verfasst wurde, wird der Nachlass auf die gesetzlichen Erben verteilt. Dies sind der überlebende Ehegatte, die eigenen Kinder und, wenn Kinder fehlen, die Eltern. Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, dann geht das gesamte Vermögen an den Staat.

Wer gehört zu den nichtgesetzlichen Erben?

Hierzu gehören im Wesentlichen geschiedene Ehepartner, unverheiratete Lebenspartner, Kinder des Ehegatten aus anderen Beziehungen, Schwägerinnen und Schwager und Schwiegertöchter/-söhne. Auch die Stiftung Zukunft CH gehört zu den nichtgesetzlichen Erben. Alle nichtgesetzlichen Erben müssen in einem Testament erwähnt werden. Ansonsten gehen sie leer aus.

Was ist bei einem Legat oder einer Erbschaft an Zukunft CH zu beachten?

In der Regel vergehen zwischen der Niederschrift eines Testaments und der effektiven Auszahlung Jahre. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die zugewendeten Mittel nicht im Voraus an bestimmte Projekte zu binden. In treuhänderischer Funktion setzen wir Ihren Nachlass für unsere Informationsverbreitung und die Unterstützung von Familien ein – also zum langfristigen Wohl unseres Landes. Dennoch ist es möglich, den Verwendungszweck genauer zu bestimmen. Die entsprechenden testamentarischen Anordnungen werden wir nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.



Persönliche Auskünfte:

Haben Sie Fragen zum Legat? Dann steht Ihnen die Stiftung Zukunft CH gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da: 052 268 65 00.

Mit einer Zuwendung an Zukunft CH tragen Sie entscheidend dazu bei, an einer langfristigen und lebenswerten Zukunft unseres Landes und der darin lebenden Menschen zu bauen. Und Sie setzen ein Zeichen für Familien, die massgeblich mithelfen, dass es überhaupt eine Zukunft geben kann.

Ihr Geben wird zum Segen für andere!

**Stiftung Zukunft CH, Zürcherstrasse 123, 8406 Winterthur,
Tel.: 052 268 65 00, info@zukunft-ch.ch**

Antworttalon

Sie haben die Stiftung Zukunft CH in Ihrem Testament berücksichtigt oder haben dies vor? Dafür möchten wir uns gerne bei Ihnen bedanken. Senden Sie dazu einfach diesen Talon zurück:

- _____ Ja, ich habe Zukunft CH in meinem Testament berücksichtigt.
- _____ Ja, ich möchte Zukunft CH in meinem Testament berücksichtigen, habe aber noch Fragen. Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf:
- _____
- _____ Ich möchte zuerst noch mehr über Zukunft CH erfahren. Bitte senden Sie mir zusätzliche Informationen und den Jahresbericht.

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Einsenden an:

Beatrice Gall, Geschäftsführung Zukunft CH, Zürcherstrasse 123, 8406 Winterthur